

Satzungstext zur Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Poppenweiler“

§ 1 Ziel der Satzung (Sachlicher Geltungsbereich)

Die Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Poppenweiler“ dient gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt. Ziel ist die Erhaltung des historischen Stadtbildes im Bereich des „Historischen Ortskerns Poppenweiler“, dort zeigen die in 17-20. Jahrhundert erbauten Gebäude den ursprünglichen Dorfcharakter der damals eigenständigen Gemeinde Poppenweiler.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des „Historischen Ortskerns Poppenweiler“. Maßgebend ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 08.02.2019 (Anlage 1a), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- a) der Rückbau,
 - b) die Änderungen
 - c) sowie die Errichtung baulicher Anlagen
- der Genehmigung.

Nutzungsänderungen sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Genehmigungspflicht gilt ebenfalls nicht für innere Umbauten und bauliche Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

§ 4 Von der Genehmigungspflicht bei Rückbau und baulichen Änderung ausgenommene Grundstücke bzw. Gebäude

Von der Genehmigungspflicht bei Rückbau und baulichen Veränderungen sind die baulichen Anlagen ausgenommen, die in der Anlage 1a der Satzung grau gekennzeichnet sind. Anlage 1a ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Versagungsgründe

Nach § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung des Rückbaus und der Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild oder die Stadtgestalt prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nach § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets der gem. § 2 geschützten Stadtbereiche durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1, Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
Ludwigsburg, 08.02.2019